



Zur Beschlussfassung

DRITTER PUNKT DER TAGESORDNUNG

Maßnahmen in Anschluss an die auf der 95. Tagung (2006) der Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Entschließungen und anderer sich daraus ergebender Angelegenheiten

Entschließung über Asbest

1. Auf ihrer 95. Tagung (Juni 2006) verabschiedete die Internationale Arbeitskonferenz das Übereinkommen (Nr. 187) über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz und die Empfehlung (Nr. 197), 2006, sowie eine Entschließung über Asbest. Der Wortlaut dieser Entschließung ist im Anhang beigefügt.
2. In der Entschließung wird der Verwaltungsrat ersucht, das Internationale Arbeitsamt anzuweisen, den Text der Entschließung allen Mitgliedstaaten zu übermitteln und im Zusammenhang mit Asbestfragen verschiedene Formen von Fördertätigkeiten durchzuführen.
3. *Der Verwaltungsrat möge den Generaldirektor ersuchen, den Text der Entschließung auf die übliche Weise an die Regierungen der Mitgliedstaaten und durch sie an die innerstaatlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände weiterzuleiten und geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Entschließung über Asbest umzusetzen.*

Genf, 20. Oktober 2006

Zur Beschlussfassung: Absatz 3.

Anhang

EntschlieÙung über Asbest ¹

Die Allgemeine Konferenz der Internationale Arbeitsorganisation

stellt fest, dass alle Formen von Asbest, einschließlich Chrysotil-Asbest, von der Internationalen Krebsforschungsagentur als bekannte Humankarzinogene eingestuft werden, eine Klassifizierung, die vom Internationalen Programm für Chemische Sicherheit (ein gemeinsames Programm der Internationalen Arbeitsorganisation, der Weltgesundheitsorganisation und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen) bekräftigt wurde,

ist höchst beunruhigt darüber, dass Schätzungen zufolge jedes Jahr 100.000 Arbeitnehmer an den Folgen von Erkrankungen sterben, die durch eine Exposition gegenüber Asbest ausgelöst werden,

ist zutiefst besorgt, dass Arbeitnehmer weiterhin ernstern Gefahren durch die Exposition gegenüber Asbest ausgesetzt sind, insbesondere bei der Beseitigung von Asbest, Abrissarbeiten, der Gebäudewartung, der Verschrottung von Schiffen und der Abfallbeseitigung,

stellt fest, dass drei Jahrzehnte andauernde Bemühungen und das Auftreten geeigneter Alternativen notwendig waren, bis in einer Reihe von Ländern ein umfassendes Verbot der Herstellung und Verwendung von Asbest und asbesthaltiger Produkte in Kraft getreten ist,

stellt ferner fest, dass es das Ziel des Übereinkommens über den Förderungsrahmen für den Arbeitsschutz, 2006, ist, arbeitsbedingte Unfälle, Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten;

1. beschließt, dass:

- a) die Unterbindung der zukünftigen Verwendung von Asbest, die Identifizierung von derzeit vorhandenem Asbest und der sachgerechte Umgang damit die wirksamsten Mittel sind, um Arbeitnehmer vor einer Asbestexposition zu schützen und künftige mit Asbest im Zusammenhang stehende Erkrankungen und Todesfälle zu verhüten;
- b) das Übereinkommen (Nr. 162) über Asbest, 1986, sollte nicht herangezogen werden, um die fortgesetzte Verwendung von Asbest zu rechtfertigen oder zu billigen;

2. ersucht den Verwaltungsrat, das Internationale Arbeitsamt anzuweisen:

- a) den Mitgliedstaaten weiterhin nahelegen, die Bestimmungen des Übereinkommens (Nr. 162) über Asbest, 1986, und des Übereinkommens (Nr. 139) über Berufskrebs, 1974, zu ratifizieren und durchzuführen;
- b) die Unterbindung der künftigen Verwendung aller Formen von Asbest und asbesthaltigem Material in allen Mitgliedstaaten zu fördern;
- c) die Identifizierung aller Formen von derzeit vorhandenem Asbest und den sachgerechten Umgang damit zu fördern;

¹ Angenommen am 14. Juni 2006.

- d) die Mitgliedstaaten anzuregen und zu unterstützen, Maßnahmen in ihre innerstaatlichen Arbeitsschutzprogramme aufzunehmen, um Arbeitnehmer vor einer Exposition gegenüber Asbest zu schützen;
- e) diese EntschlieÙung allen Mitgliedstaaten zu übermitteln.